

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1886
Titel: Königlich Württembergisches Polytechnikum in Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1886
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1886/1/

Abschnitt: Prüfungs-Instruktion
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1886/4/LOG_0006/

§ 9.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I (obere),
- Klasse II (mittlere),
- Klasse III (untere),

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 10.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 30 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sportelgesetz vom 24. März 1881, Tarif Nr. 56. II. 4 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 11.

Wer die erste Staatsprüfung im Maschinenfache bestanden oder das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 12.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vgl. § 10).

b) Prüfungs-Instruktion.

§ 1.

Zu Anfang des Wintersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studierenden, welche sich an einer Fachprüfung beteiligen wollen, aufgefordert, ihre Meldungseingaben bis zum 1. Januar bei der Direktion einzureichen.

§ 2.

Die Eingaben werden von der Direktion dem Vorstand der Maschineningenieur-Fachschule übergeben, welcher eine Äusserung des Fachschulkollegiums über die Zulassung der Kandidaten und

Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommission seitens der Fachschule herbeiführt und der Direktion vorlegt. Über die Zusammensetzung der Kommission beschliesst der Lehrerkonvent. Die Prüfungskommission setzt die Zeiteinteilung für die Prüfung fest.

§ 3.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen Fragen und Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest.

§ 4.

Die schriftliche beziehungsweise graphische Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen.

Sie soll 9 Tage, bei der Fachprüfung für Ingenieure der Elektrotechnik 10 Tage, mit in der Regel 8 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen und zwar je einen halben Tag für Praktische Geometrie, Mechanische Wärmetheorie, Chemische Technologie und Dampfkessel, je einen Tag für Elastizitätslehre, Baukonstruktionslehre und Baumaterialienkunde, Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen, Eisenbahnoberbau und Bau eiserner Brücken, und drei Tage für Motoren und Transportmaschinen.

Für Ingenieure der Elektrotechnik tritt an die Stelle des Prüfungsfachs „Eisenbahnbau, Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen“ das Fach der speziellen Elektrotechnik mit 2 Tagen schriftlicher Prüfung.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände am Polytechnikum, gemäss dem Studienplane der Maschinen-Ingenieurfachschule, behandelt werden.

§ 5.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsabschnittes von dem Referenten oder im Falle der Verhinderung desselben von dem Korreferenten oder dem Kustos den versammelten Kandidaten eröffnet und von letzteren sofort unter Aufsicht des Kustoden bearbeitet.

§ 6.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines jeden halben Tages von jedem Kandidaten, mit seiner Namens-

unterschrift versehen, dem Kustos zu übergeben und von diesem, nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Übergabe auf jeder Arbeit, sofort verschlossen dem betreffenden Referenten zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Übergabe einer Ausarbeitung an den Kustos darf eine Änderung oder ein Beisatz nicht mehr gemacht werden.

§ 7.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prüfungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Kustos in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrolle gestattet werden.

§ 8.

Das in § 7 erwähnte Verbot und die nach Massgabe des § 7 des Statuts für die Diplomprüfungen bezüglich der erlaubten Hilfsmittel getroffene Bestimmung, sowie das Verbot der Kollusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mittelst Verlesung des § 7 des Statuts durch den Kustos besonders einzuschärfen.

§ 9.

Wahrnehmungen von Übertretungen der oben in §§ 7 und 8 erwähnten Verbote hat der Kustos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Prüfungsvorstande anzuzeigen, worauf sofort von der Prüfungskommission nach Befund der Umstände über die Ausschliessung der betreffenden Kandidaten Beschluss zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen ist.

§ 10.

Nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten von dem betreffenden Referenten in Gegenwart des Korreferenten und des Vorstandes der Prüfungskommission in den in § 5 des Statuts für die Diplomprüfungen aufgeführten Fächern mündlich geprüft.

(Bezüglich der Prüfung in der praktischen Geometrie siehe § 11.)

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf zwei Tage nicht überschreiten. Es sind hiefür im Prüfungsplan in der Regel auszusetzen

für jeden Kandidaten 1 Stunde für „Motoren und Transportmaschinen“, je $\frac{1}{3}$ Stunde für die übrigen Fächer, bei der Fachprüfung für Ingenieure der Elektrotechnik 1 Stunde für „Spezielle Elektrotechnik“.

§ 11.

Weiter wird mit sämtlichen Kandidaten in der praktischen Geometrie von dem betreffenden Referenten in Anwesenheit des Korreferenten und des Vorstandes der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung unter Anwendung der erforderlichen Instrumente, soweit notwendig im Freien, vorgenommen.

Die Dauer der Prüfung ist auf einen Tag bemessen.

§ 12.

Bei den mündlichen Prüfungen können auch die anderen Mitglieder der Prüfungskommission anwohnen und nach Abschluss der von den Referenten und Korreferenten vorgenommenen Prüfung einzelne weitere Fragen stellen.

§ 13.

Nach dem Schluss der mündlichen Prüfungen wird sofort von den Examinatoren das Ergebnis derselben beurteilt und über die hienach zu bestimmende Klassifikation mit Stimmenmehrheit Beschluss gefasst.

§ 14.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluss der mündlichen Prüfung aller Kandidaten sofort, jedenfalls aber innerhalb 3 Tagen, die Sitzung der Prüfungskommission abzuhalten, in welcher die Referenten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Einschluss der Zeichnungsaufgaben Vortrag zu erstatten haben und das Ergebnis der Prüfung in der Weise festzustellen ist, dass unter Berücksichtigung des Resultates der mündlichen Prüfungen, sowie unter Berücksichtigung des Inhaltes der eingereichten Zeichnungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Noten und hierauf nach dem Gesamtergebnis dieser Noten über die Klassifikation der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird.

§ 15.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen nachstehende Anhaltspunkte:

- 1) Für jedes der in § 5 des Statuts für die Diplomprüfungen

aufgeführten Fächer, sowie für das Zeichnen sind besondere Zeugnisse zu erteilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu erteilenden Noten sind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	0
schwach	1
mittelmässig	2
mittelmässig bis ziemlich gut	3
ziemlich gut	4
ziemlich gut bis gut	5
gut	6
gut bis recht gut	7
recht gut	8
ausgezeichnet	9

3) Die Noten aus den Fächern:

Elastizitätslehre, Mechanische Wärmetheorie, Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen, Dampfkessel, bei der Prüfung für Ingenieure der Elektrotechnik auch Spezielle Elektrotechnik, werden doppelt und diejenigen für das Fach „Motoren und Transportmaschinen“ werden dreifach gezählt.

4) Die Note wird auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt und die Note dann nach dem Resultat der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

5) Um die Prüfung im Ganzen mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, dass die Noten eines Kandidaten in sämtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 und die Noten in den oben unter Ziffer 3 aufgeführten Fächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 4 ergeben; die Note in „Spezieller Elektrotechnik“ muss die Ziffer 4,5 erreichen.

Bei Ziehung dieser Durchschnitte wird, entsprechend der mehrfachen Zählung einzelner Fächer, die Gesamtsumme der Noten durch die Zahl 16, bei der Fachprüfung für Ingenieure der Elektrotechnik durch die Zahl 17, geteilt.

6) In dem Diplom wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebnis der Noten in sämtlichen Prüfungsfächern von

3,5 bis 3,9 mit Klasse IIIb (zureichend)
4 " 4,9 " " IIIa (ziemlich gut)
5 " 5,4 " " IIb (ziemlich gut bis gut)
5,5 " 6,4 " " IIa (gut)
6,5 " 7,4 " " Ib (recht gut)
7,5 u. mehr " " Ia (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche werden hierbei auf eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, dass fünf Hundertel und weniger ausser Berechnung gelassen, alles Weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§ 16.

Die in §§ 11 und 12 des Statuts für die Diplomprüfungen vorgesehene Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik ist schriftlich und mündlich und dauert 2 Tage. Dieselbe wird unter dem Vorsitz des Fachschulvorstandes vom Vertreter des Faches als Referent und einem vom Lehrerkonvent auf Vorschlag der Fachschule bestimmten Korreferenten — in der Regel in Verbindung mit der Fachprüfung — abgehalten. Bestanden ist, wer mindestens die Note 4,5 erhält.

§ 17.

Über die erstandene Ergänzungsprüfung wird dem Kandidaten eine von der Direktion ausgestellte und von den Kommissionsmitgliedern unterzeichnete Urkunde eingehändigt.

